



Per E-Mail  
Über das DIR – BA-Geschäftsstelle Nord  
bag-nord.dir@muenchen.de  
An den BA 11 - Milbertshofen-Am Hart  
Herr Hummel-Haslauer

**Dauermanordnungen  
MOR-GB2.211**

80313 München  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
Dienstgebäude:  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
daueranordnungen.mor  
@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
08.01.2025

**Durchfahrtsverbot mit "Anlieger frei"**

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 07179 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart vom 30.10.2024

Sehr geehrter Herr Hummel-Haslauer,

wir kommen zurück auf den o.g. Antrag. Dieser zielt darauf ab, in der Kämpferstraße eine Durchfahrtsperre mit "Anlieger frei" anzuordnen, um so den Durchgangs- bzw. Schleichverkehr aus der Kämpferstraße fernzuhalten.

Nach Prüfung des Anliegens können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Für Eingriffe in den fließenden Verkehr wie Durchfahrtsperren ist nach § 45 Abs. 9 StVO eine Gefährdung erforderlich, die erheblich über das (in einer Großstadt) übliche Maß hinausgeht. Dafür gibt es in der Kämpferstraße keine ausreichenden Anhaltspunkte. Es ist richtig, dass sich das Verkehrsaufkommen in den letzten Jahren erhöht hat. Dabei handelt es sich aber keineswegs nur um Fremdverkehr, sondern aufgrund der Neubebauung und der damit verbundenen Verdichtung hat sich auch das Ziel- und Quellverkehrsaufkommen erhöht.

Im Bereich des neuen Hauptzuges der Grund- und Mittelschule an der Rockefellerstraße 11 ist zwischen ca. 7.30 und 8.00 Uhr zusätzliches Verkehrsaufkommen durch Bringverkehr zu beobachten.



Überdies findet durch die Kämpferstraße auch Schleichverkehr statt, der sich jedoch auch nach Einschätzung der zuständigen Polizeiinspektion 47 nicht über ein stadtweit übliches Maß hinausbewegt. Auch wenn somit das Verkehrsaufkommen als nicht ganz unerheblich einzustufen ist – aus diesem Grund wurde auch das Haltverbot an der Einmündung erforderlich, auf das der Bezirksausschuss Bezug nimmt –, ist es bei weitem nicht so hoch, dass damit eine Sperre der Straße zu rechtfertigen wäre. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass auch für Tempo 30-Zonen eine Verkehrsbelastung von 400 Kfz pro Stunde in beiden Richtungen zu Hauptverkehrszeiten noch als zumutbar anzusehen ist. Erst bei bedeutenden und dauerhaften Überschreitungen könnten Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Eine temporäre Belastung durch (geringfügigen) Schleichverkehr zu den Hauptverkehrszeiten ist dagegen in vielen Tempo 30-Zonen im Stadtgebiet der Fall und muss als üblich und zumutbar eingestuft werden.

Die Unfallsituation in der Kämpferstraße ist unauffällig. Weder dem Mobilitätsreferat noch der Polizeiinspektion 47 wurden bisher Beschwerden über gefährliche Situationen bekannt. Auch Hinweise auf überhöhte Geschwindigkeiten (die Straße ist relativ eng) oder zu hohes Verkehrsaufkommen gingen bisher nicht ein. Eine konkrete Gefährdung von Kindern, die die Kämpferstraße als Schulweg nutzen, konnte bisher durch den Fachbereich Schulwegsicherheit vor Ort nicht verifiziert werden.

Zu berücksichtigen ist auch, dass selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Sperre darauf zu achten wäre, dass sich der Verkehr nicht auf andere, ebenso ungeeignete Straßen verlagert. Nach Einschätzung der Polizeiinspektion 47 würde sich der Verkehr in diesem Fall nicht auf die Hauptverkehrsrouten zurückziehen, sondern die umliegenden Wohngebiete nutzen, so dass es lediglich zu einer Verlagerung käme.

Nicht zuletzt dürften auch Anwohner von Nebenstraßen nicht mehr über die Kämpferstraße fahren, sondern müssten andere Zufahrtswege wählen, so dass es teils zu erheblichen Umfahrungen käme.

Selbst wenn eine Sperre angeordnet werden könnte, ist davon auszugehen, dass eine Beschränkung auf Anlieger nicht in ausreichendem Maß überwachbar ist und insofern häufig missachtet würde, sodass die Maßnahme nicht selten ins Leere liefe. Selbst wenn in einer Anfangsphase unter Berücksichtigung der notwendigen Prioritätensetzung und der personellen Ressourcen eine Überwachung erfolgen könnte, wäre es für die kontrollierenden Polizeibeamten aufgrund der Länge der Strecke grundsätzlich nicht möglich, Zielangaben der Einfahrenden zu verifizieren.

Alles in allem sieht das Mobilitätsreferat für eine Sperre der Kämpferstraße mit "Anlieger frei" im Einvernehmen mit der Polizei derzeit weder eine Rechtsgrundlage noch eine Durchsetzungsmöglichkeit.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, dass es im Herbst vergangenen Jahres eine Baustelle in der Neuherbergstraße gab, bei der eine Einbahnregelung den Fahrverkehr Richtung Westen über die Anton-Will-Straße und die Rockefellerstraße leitete. In diesem Zusammenhang kürzten viele Autofahrer über die Kämpferstraße ab, um nicht an der Ampel Rockefellerstraße/ Neuherbergstraße warten zu müssen. In dieser Zeit kam es im Wohngebiet zu enormen Stauungen, die allerdings als temporär und hinnehmbar anzusehen sind und nicht verallgemeinert werden können. Die besagte Baustelle ist zwischenzeitlich rückgebaut.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeitung MOR-GB2.211